



Dekanat
Bereich Habilitationen und Apl-Professuren
Geissweg 5, 72076 Tübingen
Ansprechpartnerin:
Christine Wagner, Telefon: 07071 / 29-77976

Merkblatt zur außerplanmäßigen Professur

1. Voraussetzungen:

Der Senat kann einem Privatdozenten / einer Privatdozentin auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ bzw. „außerplanmäßige Professorin“ verleihen (§ 39 (4) LHG vom 23.12.2004). Voraussetzungen nach den Richtlinien des Senats der Universität und der Medizinischen Fakultät sind:

- Nachweis von **Lehrleistungen** seit der Habilitation durch ein Verzeichnis abgehaltener Lehrveranstaltungen, die in der Regel einen Umfang von 2 SWS (curriculare Lehrveranstaltungen) über mind. 2 Jahre umfassen sollen. Es werden Nachweise zu evaluierten Lehrtätigkeiten erwartet.
- Nachweis wesentlicher **Forschungsleistungen** seit der Habilitation durch entsprechende Publikationen. Die Mindestanforderung für die Beantragung der Apl. Professur liegt bei sechs Originalpublikationen als Erst- oder Letztautor in international anerkannten Zeitschriften, die im Science Citation Index gelistet sind. Mindestens drei der vorgelegten Publikationen als Erst- oder Letztautor sollten in der oberen Hälfte der entsprechenden Fachkategorie des JCR (SCI / SSCI) publiziert sein. Sind nach der Habilitation mehr als 6 Jahre vergangen, liegt die Mindestanforderung bei 1-2 Publikationen pro Jahr.

Publikationen, die nach der Beantragung der Einleitung und vor Abschluss des Habilitationsverfahrens veröffentlicht wurden, können zur Beantragung der Apl. Professur angerechnet werden, wenn die veröffentlichten Daten nicht Bestandteil der Habilitationsschrift oder des Habilitationsgesuchs waren.

- Kontinuierliche **wissenschaftliche Kooperation** mit Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Tübingen bei Antragstellern, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Tübingen oder zum Universitätsklinikum Tübingen standen oder stehen.

2. Antrag:

Der Antrag ist über den Fachvertreter an das Dekanat der Medizinischen Fakultät einzureichen. Der Fachvertreter gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab, und schlägt vier externe fachnahe Gutachter/innen unter Angabe der Position und der vollständigen Adresse vor. Als externe Gutachter werden in der Regel Personen vom Rang eines Universitätsprofessors bestellt, idealerweise Universitätsprofessoren in der Funktion eines Direktors. Bei der Auswahl der Vorschläge ist darauf zu achten, dass Umstände, die den Anschein einer Befangenheit begründen

könnten, vermieden werden. Die Gutachter dürfen nicht mit dem Antragsteller durch gemeinsame Forschungsprojekte oder Publikationen verbunden sein und nicht aktuell oder innerhalb der letzten 10 Jahre an der Universität Tübingen tätig bzw. nicht an der Medizinischen Fakultät habilitiertes Mitglied gewesen sein, d. h. dem Lehrkörper der Medizinischen Fakultät nicht angehören oder angehört haben.

Die Bearbeitung eines Antrags kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der 2-Jahresfrist aufgenommen werden.

3 . Vorzulegen sind folgende Unterlagen (jeweils 4-fach):

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs
- Personalbogen mit Lichtbild (genügt 2-fach)
- ggf. Darstellung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Tübingen (für externe)
- Lückenlos detaillierte Übersicht über Art und Umfang der Lehrtätigkeit seit Erteilung der Lehrbefugnis (semesterweise Auflistung der gehaltenen Lehrveranstaltungen unter Angabe der Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Hochschule, der Art der Lehrveranstaltung (Praktikum, Vorlesung, Seminar), der SWS der Lehrveranstaltung lt. VV, des eigenen Unterrichtsanteils (Umfang in SWS der tatsächlichen Mitwirkung des Antragstellers bei Mitwirkung mehrerer Dozenten)
- Nachweise über alle evaluierten Lehrtätigkeiten nach der Habilitation. Den Angaben sind Benotungen sowie die Beurteilungen oder Kommentare der Studierenden (Tuevalon) oder vergleichbaren Lehrevaluationen (z. B. EvaSys) beizufügen. Es sind ausschließlich Evaluationen zur eigenen Person, nicht die zu anderen Personen oder des Fachbereichs vorzulegen!
- Liste der betreuten und abgeschlossenen Promotionsarbeiten
- Publikationsliste gegliedert nach Publikationen vor und nach der Habilitation unter Angabe der Impact-Faktoren. Die Publikationsliste ist weiterhin zu gliedern in
 - a) Originalarbeiten in international anerkannten Journalen, die in der Journalliste des Science Citation Index (SCI) oder Social Science Citation Index (SSCI) gelistet sind, mit Angabe des Impact-Faktors (hierbei soll die Summe der Impact-Faktoren als Erst-, Co- und Seniorautor ausgewiesen werden)
 - b) Originalarbeiten in anderen Journalen
 - c) Case Reports
 - d) Reviews, Fortbildungsartikel
 - e) Buchveröffentlichungen.
- Eine Auflistung von Abstracts und Vorträgen ist nicht erwünscht.
- Bei Manuskripten, die zur Publikation angenommen bzw. in Druck sind, ist die Annahmestätigung des Herausgebers erforderlich. In Vorbereitung und in Revision befindliche Publikationen sind nicht aufzuführen.

- Sonderdrucke/Kopien der wichtigsten Publikationen seit der Habilitation. Vorzulegen sind mindestens die sechs Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor, aufgrund derer der Antrag gestellt wird.
- Falls die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Universität mehr als 50 km beträgt, außerdem eine Erklärung, dass die Lehrverpflichtungen trotz der Entfernung regelmäßig wahrgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dekan verpflichtet ist, die Erfüllung der Lehrverpflichtung jedes Semester zu überprüfen. Hierzu gibt der apl. Professor jährlich einen Lehrbericht entsprechend der o. g. Kriterien ab, der vom Fachvertreter gegengezeichnet wird.